



Kanton Schaffhausen

PID:

# Bescheinigung über Bezüge

für juristische Personen

**Firmenname**

---

In der Beilage senden wir Ihnen die auf der Folgeseite verlangten Kopien der Lohnausweise. Wir erklären ausdrücklich, dass im nachstehenden Verzeichnis sämtliche Personen aufgeführt sind, die im Berichtsjahr Mitglieder unserer Verwaltung oder anderer Organe waren.

	<b>Name / Vorname</b>	<b>Wohnort</b>	<b>Bezüge</b> (gemäss Ziffer 11 des Lohnausweises)
1.			
2.			
3.			
4.			
5.			
6.			
7.			
8.			
9.			
10.			
11.			
12.			
13.			
14.			
15.			

Bemerkungen

---

---

---

**Die Richtigkeit und Vollständigkeit  
der Angaben bezeugt:**

Ort und Datum

Rechtsgültige Unterschrift

Beilagen: \_\_\_\_\_ Lohnausweis(e)

## Hinweise und Erläuterungen

Juristische Personen sind nach Artikel 147, Absatz 1, Buchstabe a des Gesetzes über die direkten Steuern des Kantons Schaffhausen (StG) und Artikel 129, Absatz 1, Buchstabe a des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG) verpflichtet, den Veranlagungsbehörden eine Bescheinigung über die Mitglieder der Verwaltung und anderer Organe ausgerichteten Leistungen einzureichen. Der steuerpflichtigen Person ist ein Doppel der Bescheinigung auszustellen.

Gestützt auf diese Bestimmung ist für jedes Mitglied der Verwaltung und anderer Organe, gleichgültig ob es in der Schweiz oder im Ausland wohnt, ein Lohnausweis auszustellen und das vorliegende Formular 12a auszufüllen. Dabei gilt die Wegleitung zum Ausfüllen des Lohnausweises ([www.steuerkonferenz.ch](http://www.steuerkonferenz.ch)).

War ein Mitglied der Verwaltung oder eines anderen Organs gleichzeitig Angestellter der Gesellschaft (z.B. Direktor oder Geschäftsführer), sind sämtliche Bezüge aus beiden Funktionen auf einem Lohnausweis aufzuführen. Bei Bescheinigung von Tantiemen ist das Kalenderjahr massgebend, in dem die Vergütungen beschlossen und ausgerichtet oder gutgeschrieben wurden.

Wurden im massgebenden Jahr keine Vergütungen ausgerichtet, so ist nur das Formular 12a mit einem entsprechenden Vermerk einzureichen. Lohnausweise, die Personen mit Wohnsitz in anderen Kantonen betreffen, werden durch uns an die zuständige kantonale Steuerverwaltung weitergeleitet.

Das Formular 12a ist unterzeichnet zusammen mit den übrigen Unterlagen der Kantonalen Steuerverwaltung Schaffhausen einzureichen.

Wir machen Sie auf die Strafbestimmungen nach Artikel 199–202, 206 und 211 des Gesetzes über die direkten Steuern des Kantons Schaffhausen (StG) und Artikel 174–177, 181 und 186 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG) aufmerksam.